

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2005

I. Organisation und interne Vereinsarbeit

Dr. Hans Wolfsteiner und Dr. Christoph Neuhaus schieden im Berichtsjahr auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand des Deutschen Notarvereins aus. Der Deutsche Notarverein dankt ihnen für ihre intensive und erfolgreiche berufspolitische Tätigkeit. Eine offizielle Verabschiedung des langjährigen Vizepräsidenten Dr. Wolfsteiner soll am Rande der nächsten Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins am 19. Mai in Jena stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wählte am 4. November 2005 in Berlin Dr. Peter Schmitz aus Köln als Nachfolger von Dr. Christoph Neuhaus aus Köln in den Vorstand. Des weiteren wählte die Mitgliederversammlung Dr. Oliver Vossius, München, in das Amt des Vizepräsidenten. Als Nachfolger von Dr. Vossius wurde Dr. Felix Odersky aus Erlangen in den Vorstand gewählt. Die Wahlen erfolgten einstimmig. Der Vorstand des Deutschen Notarvereins setzt sich danach wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann (Präsident),

Bettina Sturm und Dr. Oliver Vossius (Vizepräsidenten),

Dr. Gerd-Hinrich Langhein, Dr. Felix Odersky, Dr. Peter Schmitz und Dr. Kai Woellert (weitere Vorstandsmitglieder).

Geschäftsführer waren Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser (Notarkammer Brandenburg, derzeit in Elternzeit), Notarassessor Till Franzmann (Landesnotarkammer Bayern, bis 28. Februar 2005), Notarassessor Dr. Thomas Schwerin (Rheinische Notarkammer, bis zum 31. August 2005), Notarassessor Dr. Jens Jeep (Hamburgische Notarkammer), Notarassessor

Andreas Schmitz-Vornmoor (Rheinische Notarkammer, ab 8. August 2005) und Notarassessor Christian Steer (Landesnotarkammer Bayern, ab 9. September 2005).

Die Mitgliederversammlungen fanden am 31. Mai 2005 in Dresden und am 4. November 2005 in Berlin, Vorstandssitzungen am 26. Januar 2005 in Berlin, am 30. Mai 2005 in Dresden, am 9. September 2005 in Berlin und am 3./4. November 2005 in Berlin statt.

Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer nahmen an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und -bünde teil.

Notar Dr. Peter Schmitz, Köln, war im Berichtsjahr Geschäftsführer der DNotV GmbH.

II. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins

Parlamentarischer Abend

Am 26. Januar 2005 veranstaltete der Deutsche Notarverein in der Parlamentarischen Gesellschaft zu Berlin einen Parlamentarischen Abend. Unter den zahlreichen Gästen waren über 50 Parlamentarier (*notar* 2005, 2 ff.). Der Parlamentarische Abend bot nach einer einleitenden Begrüßungsansprache des Präsidenten des Deutschen Notarvereins ausreichend Gelegenheit zu intensiven Gesprächen in kleiner Runde.

Berufspolitische Tagung

Am 27. und 28. Januar 2005 veranstaltete der Deutsche Notarverein im Westin Grand Hotel seine vierte Tagung Berufspolitik. Das Thema der Tagung lautete „Die Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft“. Über 100 Kollegen nahmen teil. Eingeleitet wurde die Tagung von Grußworten der Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Justiz Karin Schubert, des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg Günter Reitz, und des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz Alfred Hartenbach. Anschließend standen die Themen „Auswirkungen des elektronischen Registerverkehrs auf notarielle Tätigkeiten“, „Justizentlastung durch Aufgabenverlagerung auf Notare“ und „Blick über die Grenze - notarielle Aufgaben außerhalb Deutschlands“ auf der Tagesordnung. Hervorragende Referate und ein diskussionsfreudiges Publikum sorgten dafür, dass die sehr gut besuchte Tagung einen erfolgreichen Verlauf nahm. Die Ergebnis der Tagung fasste der Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, Dr. Hans Wolfsteiner, plastisch in neun Thesen zusammen (*notar* 2005, 4 ff.).

III. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene

Im Jahr 2005 wurden Gesetzesvorhaben mit erheblicher Bedeutung für das Notariat auf den Weg gebracht oder weiter betrieben. Außerdem waren berufspolitische Fragen Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren. Zu einer unvorhergesehenen Zäsur kam es durch die vorgezogenen Neuwahlen des Bundestages und die anschließende Bildung der großen Koalition.

1. Föderalismusreform

Die von Bundestag und Bundesrat eingesetzte Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Bundesstaatskommission) hatte in ihrer letzten Sitzung am 17. Dezember 2004 kein Ergebnis präsentieren können. Damit schien das Thema Föderalismusreform und die damit verbundenen Überlegungen, die Gesetzgebungskompetenz für „das Notariat“ auf die Länder zu übertragen, zunächst vom Tisch. Die vorgezogenen Neuwahlen auf Bundesebene sowie die Bildung der großen Koalition brachten aber gegen Ende des Jahres wieder Bewegung in die Reformdiskussion. So enthält der Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 als Anlage 2 das „Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform“, wonach die Kompetenz für das Notariat (einschließlich Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht) auf die Länder verlagert werden soll. Vertreter des Deutschen Notarvereins haben sich in persönlichen Gesprächen an politische Entscheidungsträger gewandt und auf die gegen eine Kompetenzübertragung sprechenden Sachargumente hingewiesen. Es bestand und besteht jedoch das Problem, dass Sachargumente keine entscheidende Rolle spielen, wenn ein „Gesamtpaket“ politisch nicht aufgeschnürt werden soll (siehe dazu ausführlicher in diesem *notar* unter Aktuelle Themen/Gesetzesvorhaben, S. *** sowie den Beitrag über das schweizerische Notariat auf S. ***).

2. Elektronischer Handelsregisterverkehr

Der Elektronische Handelsregisterverkehr war zum Auftakt des Jahres 2005 bereits Thema der 4. Tagung Berufspolitik in Berlin. Anlass dafür waren unter anderem Verlautbarungen aus dem Bundesministerium der Justiz, auf die notarielle Beglaubigung bei Handelsregisteranmeldungen verzichten zu wollen. Am 6. April 2005 legte das Bundesministerium der Justiz dann den Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das

Unternehmensregister (EHUG) vor. Erfreulicherweise sah dieser Referentenentwurf die Beibehaltung der notariellen Beglaubigung nach § 12 HGB vor. Der Deutsche Notarverein hat zum Referentenentwurf des EHUG gegenüber dem Bundesjustizministerium Stellung genommen (*notar* 2005, 114 ff.). Wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages wurde der Gesetzentwurf dann im Jahr 2005 nicht mehr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Zwischenzeitlich gibt es aber einen Regierungsentwurf, der auch schon im Bundesrat beraten worden ist (siehe dazu ausführlicher in diesem *notar* unter Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben, S. ***).

3. Betreuungsrecht

Am 18. Februar 2005 hat der Deutsche Bundestag das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz einstimmig verabschiedet, das nach Zustimmung durch den Bundesrat am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Das Gesetz hat aus Sicht der Länder vor allem eine kostendämmende Funktion, indem die Abrechnung der Berufsbetreuer nunmehr pauschal erfolgt. Aus notarieller Sicht wenig erfreulich ist die im Gesetz enthaltene Beglaubigungszuständigkeit der Betreuungsbehörden für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Der vom Bundesjustizministerium im November 2004 vorgelegte Entwurf eines Dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zur gesetzlichen Regelung von Patientenverfügungen wurde bereits Ende Februar 2004 wieder zurückgezogen. Der Deutsche Notarverein hatte am 10. Februar zu dem Referentenentwurf Stellung genommen und sich insbesondere für eine Stärkung von notariellen gegenüber privatschriftlichen Erklärungen ausgesprochen. Hier ist damit zu rechnen, dass in dieser Legislaturperiode ein neuer Anlauf unternommen wird, die Patientenverfügung gesetzlich zu regeln.

4. Notariat in Baden und Württemberg

Durch das 4. Gesetz zur Änderung der BNotO, verabschiedet am 17. Juni 2005 wurde § 115 BNotO dahingehend geändert, dass im Landesteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg künftig (auch) selbständige hauptberufliche Notare bestellt werden können. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat inzwischen 25 entsprechende Stellen ausgeschrieben. Ob und wann diese Stellen besetzt werden können, ist jedoch sehr fraglich, unter anderem deswegen, weil zwischenzeitlich beim OLG Stuttgart ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie auf Aufhebung der Stellenausschreibung eingereicht

worden ist. Antragsteller ist unter anderen der Badische Notarverein. Bislang ist eine einstweilige Anordnung noch nicht ergangen, da das OLG Stuttgart zunächst einmal über die Frage des richtigen Rechtsweges zu entscheiden hatte.

5. FGG-Reform

Vom Bundesjustizministerium wurde ein umfangreicher Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt (FGG-Reformgesetz). Aus notarieller Sicht bemerkenswert sind die Regelungen zu einem vereinfachten Scheidungsverfahren für kinderlose Ehen (§ 143 FGG-E sowie § 17a BeurkG –neu-). Das vereinfachte Scheidungsverfahren soll von Ehegatten gewählt werden können, die keine gemeinsamen Kinder haben, wenn sie sich beim Notar über Hausrat, Ehewohnung und den Unterhalt einigen. Die Scheidung soll dann ohne zwingende Beteiligung eines Anwalts vom Gericht ausgesprochen werden. Von einer Stellungnahme wurde zunächst abgesehen, da vom Bundesjustizministerium noch umfangreiche Ergänzungen angekündigt worden waren. Seit dem 14. Februar 2006 liegt der ergänzte Referentenentwurf nunmehr vor. Zu diesem wird derzeit eine Stellungnahme des Deutschen Notarvereins erarbeitet (vgl. auch in diesem *notar* unter Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben, S. ***).

6. Aufgabenverlagerung auf Notare

Auch dieses Thema wurde zum Jahresauftakt intensiv auf der berufspolitischen Tagung behandelt. Im Verlaufe des Jahres hat sich dann die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ unter Beteiligung der Bundesnotarkammer wiederholt mit dem Thema beschäftigt. Weiter wurde die notarielle und gerichtliche Praxis dazu befragt, inwieweit die Verlagerung von Aufgaben für realisierbar und sinnvoll gehalten wird. Erfreulicherweise haben sich sämtliche Notarkammern sehr positiv zu einer Verlagerung von Aufgaben geäußert. Auf der Grundlage des von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erstellten Abschlussberichtes hat sich dann die Justizministerkonferenz am 17. November 2005 dafür ausgesprochen, Aufgaben im Bereich des Nachlasswesens auf die Notare zu verlagern. Danach sollen Notare zukünftig im Nachlasswesen als Nachlassgericht erster Instanz tätig sein. Weiter soll die Bundesnotarkammer als Einstieg in eine zentrale Testamentsdatei die Hauptkartei für Testamente übernehmen. Über den Diskussionsprozess und die von der Justizministerkonferenz gefassten Beschlüsse wurde wiederholt ausführlich im *notar*

berichtet (s. zuletzt den Beitrag von Curt Becker, Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt, im *notar* 2005, 150 ff.). Ein Vertreter des Deutschen Notarvereins nahm zudem an einer Tagung des Rechtspflegerbundes zum Thema Große Justizreform teil (*notar* 2005, 149).

7. Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) und Aktionärsforumsverordnung

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), zu dem der Deutsche Notarverein bereits im Jahr 2004 Stellung genommen hatte (*notar* 2004, 34 ff.), ist nach Durchlaufen des Gesetzgebungsprozesses am 1. November 2005 in Kraft getreten. Der durch das UMAG neu eingeführte § 127a AktG sieht die Einrichtung eines sogenannten Aktionärsforums vor. Dies ist ein dem elektronischen Bundesanzeiger angegliedertes Internetforum, in dem Aktionäre und Aktionärsvereinigungen Aufrufe an alle anderen Aktionäre einstellen können. Die betroffenen Gesellschaften können zu diesen Aufforderungen einen Hinweis im Aktionärsforum platzieren, der auf eine Stellungnahme oder Gegendarstellung auf der Website der Gesellschaft verweist. Zur Umsetzung von § 127a AktG war der Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesjustizministerium erforderlich. Der Deutsche Notarverein hat zu dieser Aktionärsforumsverordnung (AktFoV) Stellung genommen. Viele Anregungen des Deutschen Notarvereins wurden erfreulicherweise in dem zum 1. Dezember 2005 in Kraft getretenen endgültigen Verordnungstext noch berücksichtigt.

8. GmbH-Reform, Mindeststammkapitalgesetz

Die Diskussion über eine GmbH-Reform nahm im Jahr 2005 an Fahrt auf. Der vom Bundeskabinett am 1. Juni 2005 noch beschlossene Entwurf eines Mindeststammkapitalgesetzes, das eine Herabsetzung des Stammkapitals von € 25.000,00 auf € 10.000,00 vorsah, ist der Diskontinuität anheim gefallen. Das Thema GmbH-Reform ist nach der Bundestagswahl von der großen Koalition jedoch zügig wieder aufgegriffen worden. So sieht der Koalitionsvertrag eine Novellierung des GmbH-Gesetzes vor. Danach sollen Unternehmensgründungen nachhaltig erleichtert und beschleunigt, die Attraktivität der GmbH als Unternehmensform auch im Wettbewerb mit ausländischen Rechtsformen gesteigert sowie Missbräuche bei Insolvenzen bekämpft werden. Ein Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums kündigt außerdem an, dass zukünftig der Geschäftsanteilskauf durch eine mit gutem Glauben versehene Gesellschafterliste erleichtert werden soll. Zwischenzeitlich bereitet das BMJ einen Gesetzentwurf vor. Die Landesregierung Nordrhein-

Westfalen hat sich an der Reformdiskussion mit einem eigenen Entwurf beteiligt, der die Schaffung einer sogenannten „Gründungsgesellschaft“ neben der „normalen“ GmbH vorsieht. Der Deutsche Notarverein hat sich in allen Vorstandssitzungen und den beiden Mitgliederversammlungen des Jahres 2005 intensiv mit dem Thema beschäftigt. Die rege wissenschaftliche Diskussion hat Dr. Oliver Vossius, Notar in München und Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, unterstützt von Thomas Wachter, Notar in Osterhofen, durch einen aus der notariellen Praxis kommenden Gesetzgebungsvorschlag bereichert, der in der GmbH-Rundschau nebst umfangreicher Begründung publiziert worden ist. Gerade im Hinblick auf die Überlegungen zu einem gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen finden sich in dem Entwurf detaillierte Gestaltungsvorschläge, die in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion deutlichen Wiederhall finden. Weitere Impulse für eine GmbH-Reform gehen derzeit vom Bundesgerichtshof aus, der kürzlich mehrfach zu sogenannten Cash-Pool-Gestaltungen zu entscheiden hatte. Der Deutsche Notarverein wird auch in diesem Jahr versuchen, die Reformdiskussion aktiv und konstruktiv zu begleiten, mit dem Ziel einer reformierten und europaweit wieder voll konkurrenzfähigen GmbH.

9. Wohnungseigentumsgesetz

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes, zu dem der Deutsche Notarverein bereits im Jahr 2004 Stellung genommen hatte, ist 2005 dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer gefallen. Hier bleibt abzuwarten, ob und inwieweit das Gesetzgebungsverfahren durch die große Koalition wieder aufgegriffen wird.

10. Gesetz zur Regelung des Rechtsberatungsrechts

Hier hat das Bundesjustizministerium im Jahr 2005 einen Referentenentwurf vorgelegt. Zu diesem hat der Deutsche Notarverein wie bereits zuvor zum Diskussionsentwurf Stellung genommen. Als Kritikpunkte verbleiben hier im Wesentlichen die Regelung zur erlaubnisfreien Mediation in § 2 Abs. 3 RDG-E und der Mangel an einer Verpflichtung der unentgeltlichen Berater bzw. Organisationen nach § 6 Abs. 2 RDG-E zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht. Vor dem Hintergrund der neueren BGH-Rechtsprechung wird man sich dagegen nicht mehr gegen eine Freigabe der gewerbsmäßigen Testamentsvollstreckung aussprechen können. Ansonsten bleibt hier abzuwarten, in welcher Gestalt der Referentenentwurf von der Großen Koalition in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird.

11. Justizkommunikationsgesetz

Der Bundestag hat am 25. Februar 2005 das Justizkommunikationsgesetz beschlossen, das am 1. April 2005 in Kraft getreten ist. Damit wurden im Beurkundungsgesetz die §§ 39a und 42 Abs. 4 neu eingeführt. Insbesondere § 39a BeurkG ist Voraussetzung für den demnächst startenden elektronischen Handelsregisterverkehr.

12. Juristenausbildung

Der Deutsche Notarverein hat sich in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Jahres 2005 wiederholt mit dem weiter aktuellen Thema „Bologna-Prozess und Reform der Juristenausbildung“ beschäftigt. Dr. Jens Jeep, Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, hat sich an der öffentlichen Diskussion aktiv mit eigenen Vorschlägen beteiligt, über die wir im *notar* 2005, 94, 118 und 146 berichtet haben. Das „Jeep-Modell“ sieht den Erhalt des juristischen Staatsexamens bei gleichzeitiger Umsetzung des Bologna-Prozesses vor. Obwohl sich die Große Koalition im Koalitionsvertrag gegen eine Übertragung des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung ausgesprochen und auch die Justizministerkonferenz auf ihrer Herbsttagung 2005 entsprechende Beschlüsse gefasst hat, scheint hier die politische Diskussion noch nicht abgeschlossen.

13. Registerführungsgesetz – Übertragung der Handelsregisterführung auf die Industrie- und Handelskammern

Auch im Jahr 2005 musste sich der Deutsche Notarverein wiederholt mit Versuchen befassen, die Handelsregisterführung auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen. Der von den Ländern Hamburg und Baden-Württemberg stammende Entwurf eines Registerführungsgesetzes sieht die Schaffung einer Öffnungsklausel vor, die den Bundesländern die Möglichkeit einräumen soll, die Registerführung der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister von den Amtsgerichten auf andere Stellen, vornehmlich die Industrie- und Handelskammern, zu übertragen. Die Bundesregierung und auch der Deutsche Notarverein hatten sich hier wiederholt ablehnend geäußert. Nachdem das Registerführungsgesetz zunächst dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer gefallen war, wurde es bereits im Dezember 2005 erneut in den Bundesrat eingebracht. Der Deutsche Notarverein hat sich gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages kürzlich erneut generell gegen Öffnungsklauseln ausgesprochen (vgl. auch in diesem *notar* unter Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben, S. ***).

14. Unterhaltsrechtsänderungsgesetz

Der Deutsche Notarverein hat im Berichtsjahr zu einem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Unterhaltsrechts Stellung genommen. In der Stellungnahme wurde ausdrücklich begrüßt, dass Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt vor Rechtskraft der Scheidung beurkundungspflichtig werden sollen. Weiter wurde Bestrebungen anderer Verbände entgegengetreten, die Beurkundungszuständigkeiten der Gerichte im Zusammenhang mit Scheidungsfolgendvereinbarungen zu erweitern; dies stehe im Widerspruch zu allen aktuellen Überlegungen, die Justiz auf ihre Kernaufgaben zu beschränken. Es ist damit zu rechnen, dass der Referentenentwurf von der Großen Koalition erneut aufgegriffen und möglicherweise mit leichten Veränderungen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird.

15. Untätigkeitsbeschwerdengesetz

Im August 2005 wurde vom Bundesjustizministerium der Entwurf eines Untätigkeitsbeschwerdengesetzes vorgelegt. Damit soll die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt werden, wonach wirksame Rechtsbehelfe gegen die etwaige Untätigkeit von Gerichten bestehen müssen. Der Deutsche Notarverein hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, dass insoweit für den notariellen Bereich kein Handlungsbedarf bestehe. Insbesondere §§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNotO und § 54 BeurkG geben dem Bürger bereits heute die Möglichkeit, gegen notarielle Untätigkeit wirksam vorzugehen.

16. EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz

Zur Umsetzung der am 21. Oktober 2005 in Kraft getretenen Verordnung EG Nr. 805/2004 konnte das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz noch vor Beendigung der Legislaturperiode das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und zwischenzeitlich in Kraft treten. Der Deutsche Notarverein hatte zum Referentenentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Nach dem Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz sind Notare zuständig für die Bestätigung von vollstreckbaren notariellen Urkunden als Europäische Vollstreckungstitel. Derartig bestätigte notarielle Urkunden dienen seit dem 21. Oktober 2005

in der gesamten Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) als Vollstreckungstitel, ohne dass es im Vollstreckungsstaat eines weiteren Verfahrens bedarf. Damit wurde die internationale Verkehrsfähigkeit der notariellen Urkunde nochmals deutlich erhöht.

17. Reform der Kostenordnung

Eigentlich sollte sich bereits im Jahr 2005 eine vom Bundesjustizministerium eingesetzte Expertengruppe mit der Überarbeitung der Kostenordnung beschäftigen. Von Seiten des Deutschen Notarvereins war Notar Dr. Christoph Neuhaus als Mitglied der Expertengruppe benannt worden. Unter anderem wegen des plötzlichen Endes der vergangenen Legislaturperiode ist es aber nicht mehr zu einer Einberufung der Expertengruppe gekommen. Die neue Bundesregierung hat das Vorhaben vor dem Hintergrund der Föderalismusreform vielmehr auf Eis gelegt. Sollte die Föderalismusreform wie geplant verabschiedet werden, fehlt es nämlich zukünftig an einer Bundeskompetenz für das Kostenrecht.

18. 5. Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung

Ende 2005 hat das 5. Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung im Eilverfahren das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und ist bereits zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Inhaltlich ging es in diesem Gesetz darum, im Hinblick auf das Disziplinarrecht wichtige Übergangsfristen (§§ 96 Satz 1 und 105 BNotO) bis zum 1. Januar 2010 zu verlängern. Dies war erforderlich geworden, weil die eigentlich angestrebte Neuregelung des Disziplinarrechts wegen der Auflösung des Bundestages nicht mehr fristgerecht zu verwirklichen war.

19. Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht

Der Deutsche Notarverein nahm im Berichtsjahr zu verschiedenen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Stellung, darunter mehrere Stellenbesetzungsverfahren. Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich entschieden, dass § 7 Abs. 1 BNotO, wonach in der Regel nur zum Notar bestellt werden soll, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um eine Anstellung bewirbt, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Dies aber nur, wenn bei Stellenbesetzungsverfahren beachtet werde, dass es sich lediglich um einen „Regelvorrang“ handle, der auch Ausnahmen zulasse. Die

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben erfreulicherweise bei den Stellenbesetzungsverfahren wieder zu größerer Rechtssicherheit geführt.

IV. Politische Aktivitäten auf europäischer Ebene

Das Brüsseler Büro des Deutschen Notarvereins verzeichnete im Jahr 2005 mehrere personelle Veränderungen. Bis Februar wurde das Büro von Geschäftsführer Till Franzmann geführt. Ihm folgte als Geschäftsführer der hamburgische Notarassessor Dr. Jens Jeep. Seit Dezember 2005 wird das Brüsseler Büro von der Geschäftsstelle in Berlin aus betreut; Notarassessor Christian Steer ist hier zuständig. Vor Ort in Brüssel konnte die vakante Stelle der Assistentin der Geschäftsführung mit Natalja Pastian-Gause, einer Volljuristin, besetzt werden. Frau Pastian-Gause beobachtet die politischen Aktivitäten in Brüssel und berichtet nach Berlin. Anlassbezogen sind Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder des Deutschen Notarvereins in Brüssel präsent. Damit ist gewährleistet, dass die in der Vergangenheit erfolgreiche Arbeit des Deutschen Notarvereins in Brüssel auch in Zukunft fortgesetzt werden kann.

Unter den Themen und Projekten, die 2005 Gegenstand der berufspolitischen Arbeit des Deutschen Notarvereins in Brüssel waren, verdienen die Arbeit mehrerer Vertreter des Deutschen Notarvereins im CFR-Net (Common Frame of Reference) und die Dienstleistungsrichtlinie gesonderte Erwähnung. Daneben erforderten die fortdauernden Bestrebungen, die Deregulierung der freien Berufe und gerade auch der Notare unter Berufung auf das Kartellverbot des Art. 81 EG zu erzwingen, höchste Aufmerksamkeit.

1. Europäisches Vertragsrecht

Der Deutsche Notarverein ist seit der Begründung des CFR-Nets bemüht, den Sachverstand und die praktischen Erfahrungen der Notare in die Arbeiten für den gemeinsamen Referenzrahmen einzubringen. Ziel des von der Kommission installierten CFR-Nets ist es, durch ein Netzwerk von Wissenschaftlern und Praktikern die gemeinsamen Merkmale der zivilrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft zu ermitteln und zu formulieren. Ob das Ergebnis später eine Art Baukasten wird, in den die Kommission bei der Erarbeitung neuer Richtlinien und Verordnungen greifen kann, oder ob hier möglicherweise die Vorarbeiten für ein einheitliches europäisches Zivilgesetzbuch geleistet werden, ist unter den Verantwortlichen umstritten (s. hierzu die Interview-Serie mit drei CFR-Protagonisten im *notar* 2005, 156 ff. sowie den Beitrag im *notar* 2005, 101 ff.). Mit

Dr. Oliver Vossius, Dr. Gerd H. Langhein, Dr. Jens Jeep und Till Franzmann sind Vorstandsmitglieder, aktuelle und ehemalige Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins in unterschiedlichen der insgesamt 32 Workshops vertreten. Außer den Sitzungen der einzelnen dieser Arbeitsgruppen hat im vergangenen Jahr eine große Konferenz in London stattgefunden, die zunächst für den 7. und 8. Juli 2005 vorgesehen war, dann aber wegen der Bombenattentate auf die Londoner U-Bahn kurzfristig auf den 26. September 2005 verschoben werden musste.

2. Dienstleistungsrichtlinie

Die Dienstleistungsrichtlinie stellte bereits 2004 und so auch wieder im Jahr 2005 dasjenige laufende Brüsseler Gesetzgebungsvorhaben dar, das in den Medien am deutlichsten wahrgenommen worden ist. Die Richtlinie, insbesondere das in ihr jedenfalls zunächst vorgesehene Herkunftslandprinzip, ist bereits zum Politikum geworden. Dieses Prinzip besagt, dass ein Dienstleister aus einem anderen Mitgliedstaat nicht durch nationale Regelungen an der Erbringung seiner Dienstleistungen gehindert werden darf, wenn er die nach seinem Heimatrecht maßgeblichen Vorschriften beachtet. Nach zähen Verhandlungen wurde Ende 2005 im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments über mehr als 1600 Änderungsanträge abgestimmt (*notar* 2004, 155). Im Februar 2006 gelang es den beiden großen Fraktionen schließlich, sich auf einen Kompromiss zu verständigen. Dieser sieht jedenfalls sprachlich eine Aufgabe des Begriffs Herkunftslandprinzip auf, das aber materiell wohl weiterhin Inhalt der Richtlinie ist (s. auch den Bericht in diesem Heft auf S. ***). Der konsolidierte Text ist für den 4. April 2006 angekündigt. Ob und in welcher Form die Richtlinie den Rat passiert, ist noch nicht absehbar. Durch zahlreiche Gespräche hat der Deutsche Notarverein dazu beigetragen, dass die Notare im Wege einer Bereichsausnahme nicht der Richtlinie unterfallen, da sie als Teil der öffentlichen Gewalt gemäß Art. 55 i. V. m. 45 EG generell nicht den Grundfreiheiten unterliegen.

3. Anwendbarkeit des Kartellrechts auf gesetzliche Berufsregulierung

Europarechtlich werden die Notare außer durch die Grundfreiheiten auch durch die kartellrechtliche Vorschrift des Art. 81 EG berufspolitisch herausgefordert. Art. 81 EG verbietet, wie § 1 GWB, wettbewerbsbeschränkende horizontale Absprachen, d. h. Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, mit anderen Worten: klassische Kartelle. Während nach traditionellem und bis vor kurzem allgemeinen Verständnis nur private Absprachen oder

abgestimmte Verhaltensweisen kartellrechtlich relevant sind, hat sich die Kommission neuerdings verschiedentlich auf den Standpunkt gestellt, dass auch eine gesetzliche Beschränkung des Wettbewerbs, wie beispielsweise die Berufs- und Gebührenordnungen der Rechtsanwälte, eine Verletzung des Art. 81 EG begründen könne. Verfahrenstechnisch hätte dies nebenbei zur Folge, dass für die regulierten Berufe außer der Zuständigkeit der Generaldirektion Binnenmarkt eine solche der Generaldirektion Wettbewerb begründet würde. Deren Leiterin, Kommissarin Neelie Kroes, ist ganz entschiedene Befürworterin einer radikalen Liberalisierung aller regulierten Berufe, auch und gerade der Notare. Am 3. Mai 2005 waren die eben dargestellten Rechtsfragen Gegenstand des Europäischen Wettbewerbstags in Luxemburg, an dem auch ein Vertreter des Deutschen Notarvereins teilgenommen hat (*notar* 2005, 106). Der Deutsche Notarverein versuchte in diversen Gesprächen aufzuzeigen, dass der von der Kommission neuerdings verfolgte Ansatz, Art. 81 EG auf gesetzliche Berufsregeln anzuwenden, weder dogmatisch noch im Ergebnis überzeugt. Der EuGH verweigert der Generaldirektion Wettbewerb bislang die Gefolgschaft, so zuletzt der Generalanwalt in seinem Schlussantrag in Sachen *Cipolla* (näheres hierzu in diesem Heft auf S. ***). Der Deutsche Notarverein bemüht sich weiterhin, der Erkenntnis Verbreitung zu verschaffen, dass Notare als Träger eines öffentlichen Amtes generell außerhalb des Kartellrechts stehen, da schließlich auch niemand auf die Idee käme, beispielsweise in Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit von Gerichten eine kartellrechtswidrige Marktaufteilung zu erblicken.

4. Berufsqualifikationsrichtlinie

Die Berufsqualifikationsrichtlinie regelt die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikation zur Ausübung eines reglementierten Berufs. Der Richtlinie gingen ähnlich zähe Verhandlungen voran, wie dies bei der Dienstleistungsrichtlinie der Fall war. Jedoch war auch dort der Arbeit des Deutschen Notarvereins im Ergebnis Erfolg beschert. Die am 7. September 2005 verabschiedete Endfassung der Richtlinie stellt im Erwägungsgrund 41 klar, dass die in Art. 39 Abs. 4 und 45 EG geregelte Nichtanwendbarkeit der Grundfreiheiten auf Träger öffentlicher Gewalt insbesondere auch Notare erfasst. Damit ist nicht nur gewiss, dass die Berufsqualifikationsrichtlinie nicht auf Notare anwendbar ist. Zugleich und vor allem ist eine solche Feststellung in einer Richtlinie ein schwer widerlegbares Argument für die Einordnung des Notars als Träger öffentlicher Gewalt, auch aus europarechtlicher Sicht.

5. Verbraucherkreditrichtlinie

Die Verbraucherkreditrichtlinie bezweckt die Neuregelung des Rechts der Verbraucher Kredite, insbesondere die hierbei bestehenden Informationspflichten und Widerrufsrechte. Im November 2005 wurde von der Kommission der nunmehr dritte Entwurf präsentiert. Wenngleich es bislang gelungen ist, grundpfandrechts gesicherte Darlehen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuklammern, sieht der aktuelle Entwurf einen generellen Wegfall des Widerrufsrecht im Falle notarieller Beurkundung nicht vor. Das Widerrufsrecht des Verbrauchers besteht aber dann nicht, wenn der Notar in der Urkunde bestätigt, dass der Verbraucher über bestimmte Aspekte, wie z. B. Zinsen, belehrt wurde. Hierdurch wird die Rolle des Notars als Verbraucherschützer sichtbar. Zugleich bestünde, wenn der Entwurf in diesem Punkt unverändert bliebe, für Banken die Möglichkeit, bei Darlehensverträgen durch Einschaltung des Notars das Widerrufsrecht zu vermeiden und die Darlehensvaluta sofort auszahlen zu können.

6. Grünbuch Hypothekarkredite

Im Juli 2005 hat die Kommission ein Grünbuch zum Thema Hypothekarkredite in der EU präsentiert. Der Deutsche Notarverein war auf der hierzu im Dezember veranstalteten Anhörung vertreten und hat im Rahmen des Konsultationsverfahrens Stellung genommen. Das Grünbuch befasst sich in erster Linie mit dem schuldrechtlichen Darlehensvertrag. Die beiden Hauptstreitpunkte hierbei betreffen mögliche standardisierte vorvertragliche Informationspflichten und vor allem die Frage, ob dem Darlehensnehmer ein generelles Recht auf vorzeitige Rückzahlung eingeräumt werden soll.

V. Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2005 hat der Deutsche Notarverein seine Kontakte über die Grenzen der Europäischen Union hinweg weiterhin gepflegt und erweitert. Neben der Zusammenarbeit mit Ländern wie Serbien, Montenegro, der Republik Srpska und der Republik Moldau hat sich der Deutsche Notarverein auch 2005 an Veranstaltungen und Aktivitäten zum Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China beteiligt.

VI. Tätigkeitsbereiche der DNotV GmbH

1. Rechtsberatungsprojekte der DNotV GmbH

Wie in den vorangegangenen Jahren hat die DNotV GmbH wieder im Auftrag der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) Rechtsberatungsprojekte in Serbien und Deutschland durchgeführt. Serbien steht kurz vor der Einführung eines Notariats lateinischer Prägung. Die DNotV GmbH organisierte in diesem Zusammenhang für den stellvertretenden serbischen Justizminister in Deutschland (Berlin und Leipzig) intensive und produktive Fachgespräche mit deutschen Experten. Im Anschluss an diese Fachgespräche wurde die DNotV GmbH mit der Erstellung eines umfangreichen Gutachtens zu Fragen rund um die Einführung des Notariats in Serbien beauftragt. Auch im Bereich der Ausbildung zukünftiger serbischer Notaranwärter war die DNotV GmbH aktiv. Wiederum in Zusammenarbeit mit der GTZ wurden sowohl an der staatlichen juristischen Fakultät als auch an der Faculty of Business Law in Belgrad mehrtätige Vorlesungen angeboten (vergleiche die ausführlichen Berichte im *notar* 2005, S. 107 und in diesem Heft, S. ***).

Mit der Republik Montenegro, eine Teilrepublik der Staatenunion aus Serbien und Montenegro, hat ein weiteres osteuropäisches Reformland ein Notariat lateinischer Prägung eingeführt. Das entsprechende Notargesetz wurde im November 2005 verabschiedet. Die DNotV GmbH hatte im Mai 2005 Gelegenheit, zu dem Entwurf des Notargesetzes Stellung zu nehmen.

Weiter wurden auch im Jahr 2005 Study Touren „Deutsches Notariat“ durchgeführt. Im Sommer 2005 konnten Delegationen aus den Justizministerien in Montenegro und Bosnien und Herzegowina in Deutschland begrüßt werden, die jeweils von den Justizministern angeführt wurden. Auf Stationen in Berlin, Sachsen und Brandenburg wurde über die praktische Arbeitsweise des Notars, die Ausbildung und Bestellung von Notaren sowie über die Notaraufsicht informiert.

Im Dezember 2005 wurde in Zusammenarbeit mit der IRZ-Stiftung eine aus Notaren und Notarinnen bestehende Delegation aus der Republik Moldau in der Berliner Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins empfangen (vgl. auch den Bericht in diesem Heft, S. ***).

2. Vorrats-GmbH und Vorrats-GmbH & Co. KG

Die DNotV GmbH hat im vergangenen Jahr wieder eine Reihe von Vorratsgesellschaften in den Rechtsformen GmbH und GmbH & Co. KG verkauft. Dabei wurde das Verfahren kontinuierlich fortentwickelt. Das Angebot der DNotV GmbH stößt dabei bundesweit auf Interesse und wird rege in Anspruch genommen.

3. Informationsbroschüren „Der Notar informiert“

Die Informationsbroschüren-Reihe der DNotV GmbH „Der Notar informiert“ erfreute sich im Berichtsjahr einer regen Nachfrage. Die Broschüren sind zur Ansicht im Internet eingestellt (www.dnotv.de); dort kann auch ein Bestellformular heruntergeladen werden. Einige Notare, die die Broschüren bestellt haben, verwenden sie zwischenzeitlich mit Genehmigung der DNotV GmbH auch für ihren Internetauftritt.

4. Festgabe zum 150-jährigen Jubiläum des Vereins für das Rheinische Notariat

Der Verein für das Rheinische Notariat feierte als ältester deutscher Notarverein im Jahr 2005 sein 150-jähriges Jubiläum (*notar* 2005, 142 ff.). Die DNotV GmbH hat dieses Jubiläum zum Anlass genommen, eine Festgabe mit dem Titel „Geschichte der Deutschen Notarvereine“ herauszugeben. Gegliedert nach Gründungsjahren wird darin die Geschichte aller Notarvereine in Deutschland erzählt. Vertreter der einzelnen Mitgliedsvereine hatten sich freundlicherweise bereit erklärt, über die Geschehnisse jeweils „ihres“ Vereins zu berichten. Die in einer Auflage von 700 Exemplaren gedruckte Festgabe ist inzwischen fast vollständig verkauft worden.

5. Schiedsgerichtshof Deutscher Notare

Hier konnten im Jahr 2005 mehrere Verfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Entsprechend dem im SGH-Statut besonders verankerten Schlichtungsgedanken musste der SGH dabei keine streitigen Schiedssprüche erlassen; vielmehr konnten alle Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt einvernehmlich beendet werden. Die über die Berliner Geschäftsstelle erhältlichen Informationsunterlagen zum SGH wurden auch im Jahr 2005 rege nachgefragt. Sie sind auch über das Internet (www.dnotv.de) abrufbar. Ende März 2006 wird sich in Berlin das Kuratorium des Schiedsgerichtshofes treffen und über die zukünftige

Weiterentwicklung

des

SGH

beraten.

6. Rahmenvereinbarungen

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Rahmenvereinbarungen mit möglichen Geschäftspartnern von Notaren geschlossen, um für die Mitglieder der regionalen Notarvereine besonders vorteilhafte Konditionen zu erwirken. Die zusammen mit der eVorsorge.de entwickelte DNotV-Privatrente ist ein Beispiel für eine derartige Rahmenvereinbarung. Im Berichtsjahr wurden intensive Verhandlungen mit den Anbietern von juristischen Online-Diensten geführt. Über den noch offenen Ausgang dieser Verhandlungen wird im *notar* berichtet werden. Weiter wird darüber nachgedacht, eine Rahmenvereinbarung mit einem Kreditkartenanbieter abzuschließen. Auch hier sind die Verhandlungen aber noch nicht abgeschlossen.